

# Anschaffungskosten

**HGB § 255 (1) Anschaffungskosten** sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.

Berechnungsschema	Beispiele
Anschaffungspreis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaufpreis</li> </ul>
+ Anschaffungsnebenkosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Transportkosten</li> <li>• Transportversicherungen</li> <li>• Zölle</li> <li>• Fundamentierungs- und Anschlusskosten</li> <li>• Montagekosten</li> <li>• Verkaufsprovisionen</li> <li>• Notar- und Gerichtskosten</li> <li>• Grunderwerbsteuer</li> </ul>
- Anschaffungspreisminderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofortrabatte (z.B. Mengen-, Treue-, Wiederverkäuferrabatte)</li> </ul>
+ nachträgliche Anschaffungskosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abnahmekosten (z.B. TÜV)</li> <li>• Erschließung</li> <li>• Anliegergebühren</li> <li>• Um- oder Ausbau</li> </ul>
- nachträgliche Anschaffungspreisminderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Skonti</li> <li>• Boni</li> <li>• Preisminderungen aufgrund von Mängelrügen</li> </ul>
<b>= Anschaffungskosten (AK)</b>	

Die Umsatzsteuer und die Finanzierungskosten (z.B. Kreditzinsen) gehören nicht zu den Anschaffungskosten.